

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 142 (1976)

Heft: 10

Artikel: Blockierte Reformen für den Wehrmann

Autor: Jakob, Gerhard

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-50289>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Blockierte Reformen für den Wehrmann

Hptm Gerhard Jakob

Die vom EMD in Aussicht genommenen Reformen betrachtet der Autor als ungenügend. Dies trifft sowohl auf das Militärstrafgesetz und die Militärstrafgerichtsordnung wie auch auf das Dienstreglement zu. Er befürwortet eine unabhängige Beschwerdeinstanz bei Dienstbeschwerden und die Einführung eines Ombudsmannes der Armee.

ewe

Kosmetische Retuschen

An der Generalversammlung der Schweizerischen Offiziersgesellschaft äußerten sich Spitzenvertreter des EMD auch zur Rechtsstellung des Wehrmannes und sprachen sogar vom «**Jahr des Wehrmannes**». Sie erweckten den Eindruck, das Leitbild des Bürger-Soldaten werde durch die hängigen Reformvorhaben – unter anderen die Neufassung des materiellen Strafrechts und der Militärstrafgerichtsordnung sowie die Revision des Dienstreglements – der Verwirklichung ein gutes Stück nähergebracht.

Leider stimmen die großen Absichtserklärungen nicht mit den Taten überein. Bei den sogenannten «EMD-Reformen für die Rechtsstellung des Wehrmannes» handelt es sich um **kosmetische Retuschen** und nicht um eine echte, tiefgreifende Reform. Die materielle Rechtslage des Wehrmannes erfährt kaum eine Verbesserung. Die Rechtsordnung unserer Armee ist im 19. Jahrhundert steckengeblieben, und das EMD scheint auch heute die dringend notwendige und grundlegende Änderung verhindern zu wollen.

Beispiel Militärstrafrecht

Als Beispiel mag die «große Reform» des **Militärstrafgesetzes** und der **Militärstrafgerichtsordnung** gelten. Die Expertenkommission nahm nichts anderes als die Angleichung des Militärstrafrechtes an den allgemeinen Teil des bürgerlichen Strafrechtes in Aussicht; dies drängte sich bereits seit Jahren auf und war eine lange verzögerte Selbstverständlichkeit. Erst unter dem Druck

der Vernehmlassungen und des «Blättertauschens» in der Presse bequemte sich die Kommission dazu, die **Einführung einer Appellationsinstanz** vorzusehen.

Andere wichtige Reformpunkte, wie die Stellung des Oberauditors im Verfahren und die Wahl der Militärrichter durch die Bundesversammlung und nicht mehr durch den Bundesrat, blieben unberücksichtigt.

Beispiel Dienstreglement

Das neue Dienstreglement wurde als «**Charta des Soldaten**» angepriesen. Das EMD stellte den Entwurf nur den Kantonen zur **Vernehmlassung** zu, nicht aber den politischen Parteien und den interessierten Verbänden (so zum Beispiel der Schweizerischen Offiziersgesellschaft). Dieses vom Gesamtbundesrat festgelegte Vorgehen ist ein politischer Mißgriff, denn das Grundgesetz des Wehrmannes muß zuerst von den politischen Parteien begutachtet werden.

So grundlegende Erlasse, welche die Grundrechte und die Pflichten des Wehrmannes umschreiben, der zugleich auch Bürger ist, gehören nach feststehender Praxis und nach der juristischen Doktrin in ein **formelles Gesetz**. Die Gesetzesform würde aber bedeuten, daß das Dienstreglement von den eidgenössischen Räten erlassen werden müßte, und nicht, wie vorgesehen, vom Bundesrat. Dieses Rechtssetzungsverfahren könnte dem Dienstreglement nur zuträglich sein.

Was die **Substanz** des neuen Dienstreglementes betrifft, so bringt es offen-

bar dem Wehrmann bezüglich der Rechte und Pflichten gegenüber dem alten kaum etwas Neues. Überdies stellt sich die Frage, ob die Aufgliederung in verschiedene Erlasse geschickt ist. Für den praktischen Gebrauch wird dadurch kaum etwas gewonnen.

Scharfer Arrest und Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

Ich habe vor 4 Jahren Vorschläge zur umfassenden **Änderung der Rechtsstellung des Wehrmannes** unterbreitet, die vor allem darin bestanden, unabhängige Beschwerdeinstanzen im Disziplinarbeschwerdeverfahren und im Dienstbeschwerdeverfahren einzuführen sowie einen zivilen Ombudsmann für die Armee einzusetzen. Es handelte sich hierbei um Vorschläge für Institutionen, die sich in anderen Bereichen hierarchischer staatlicher Machtentfaltung bestens bewährt haben und die sich auch für die Armee – unter Berücksichtigung besonderer Bedürfnisse der Armee und des Dienstbetriebes – durchaus eignen.

Hätte man diese Reformen früher durchgeführt, so wäre nun des EMD nicht gezwungen, unter dem Druck des **Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte** in Straßburg genau diese Reform, nämlich die Einführung von unabhängigen Beschwerdeinstanzen, unter Zeitdruck durchzuführen.

In der Presse sind übrigens bezüglich des Urteils, das sich mit der Beschwerde von niederländischen Soldaten, die mit scharfem Arrest bestraft worden sind, beschäftigt, bereits **falsche Interpretationen** erschienen. Der Gerichtshof in Straßburg hatte zu untersuchen, ob der scharfe Arrest Artikel 5, Absatz 1, der Menschenrechtskonvention verletze.

Es ist nicht etwa so, daß nach dem Straßburger Gericht der scharfe Arrest überhaupt nicht zulässig ist, sondern das Straßburger Gericht hat bestimmt, daß die **Strafe des scharfen Arrests nicht mehr von militärischen Vorgesetzten verhängt werden dürfe**; es muß hierfür eine unabhängige richterliche Instanz eingesetzt werden, die die Strafe erst nach einem kontradiktorischen Verfahren fällen kann. Dies bedeutet, daß der Richter beide Parteien anhören muß und der Strafende wie der zu Bestrafende ihre Verteidigungs- und Angriffsmittel vollständig zur Geltung bringen können.

Ich habe mich in meinen Vorschlägen darauf beschränkt, dieses Verfahren nur bei einer Beschwerde gegen die Disziplinarstrafe vorzusehen, und zwar in den Fällen, in denen die Strafe 5

oder mehr Tage scharfen Arrests be- trug. Das Straßburger Gericht geht aber weiter, indem es das kontradiktori- sche Verfahren und die Fällung des Entscheids durch eine unabhängige Beschwerdeinstanz für alle Fälle von scharfem Arrest vorsieht. Meiner An- sicht nach könnte es sich bei dieser un- abhängigen Beschwerdeinstanz um einen **Militärrichter des Divisions- gerichts** handeln, und ich habe bei meinen Vorschlägen vorgesehen, daß ein Justizoffizier im Hauptmannsrang über diese Disziplinarfälle entschei- den würde. So könnte vermieden wer- den, daß ein neuer Behördenapparat aufgezogen werden müßte.

Ich würde es als falsch erachten, den **scharfen Arrest als Disziplinarmittel** fallenzulassen, wie dies nun einige Kommentatoren in der Presse voreilig gefordert haben. Es darf nicht über- sehen werden, daß mittels des scharfen Arrestes verschiedene Fälle des Militär- strafrechtes für den Angeklagten zweckmäßig und günstig erledigt wer- den können und eine Verurteilung durch das Divisionsgericht vermieden werden kann.

Im übrigen hat der scharfe Arrest auch als Strafe seinen Sinn nicht verloren und vermag Wehrmänner, die sich nicht in die Ordnung einer Einheit einzuleben vermögen, zur Vernunft zu bringen, ohne daß dem Wehrmann für seine spätere zivile oder militärische Lauf- bahn Nachteile entstehen. Es wäre un- zweckmäßig und der Armee abträglich, wenn auf den scharfen Arrest verzichtet würde.

Unabhängige Beschwerdeinstanz bei Dienstbeschwerden

Derselbe Fehler wie bei der Disziplinarbeschwerde würde begangen, wenn man davon absähe, auch bei den Dienstbeschwerden **unabhängige Be- schwerdeinstanzen** einzuführen. Bei der Dienstbeschwerde handelt es sich um die Möglichkeit des Wehrmannes, sich gegen Willkür, Schikane, ungerechtfertigte Qualifikationen usw. zu weh- ren.

Wenn man in Betracht zieht, welche **Ungerechtigkeiten** im Bereich der Vor- schläge zur Weiterausbildung und der Qualifikationen nach wie vor in der Armee herrschen, muß es als dringend notwendig bezeichnet werden, daß der Wehrmann die Möglichkeit hat, seinen Fall vor einer unabhängigen Beschwerdeinstanz zu bringen, um ihn dort beurteilen zu lassen.

Es ist mit einem modernen Rechts- denken und mit den elementaren Rechtsprinzipien unseres Rechtsstaa-

tes nicht in Einklang zu bringen, daß die **militärische Hierarchie als Partei und Richter zugleich** auftritt. Ähnlich wie in der Verwaltungsgerichtsbarkeit, die heute nicht mehr wegzudenken ist, ist es notwendig, daß in solchen Konfliktfällen der Wehrmann sein Anliegen vor einer unabhängigen Beschwerdeinstanz vertreten kann. Ich habe seinerzeit vorgeschlagen, daß eine entspre- chende Kommission (die aus Militär- und Zivilpersonen, eventuell nur aus Militärpersonen zusammengesetzt wäre) als unabhängige Beschwerdeinstanz fungieren könnte. Auf Bundes- ebene kennen wir eine Anzahl von Ju- stizkommissionen, die als unabhängige Instanzen zur Entscheidung von Be- schwerden zur Zufriedenheit aller fun- gieren.

Auf der Einführung von unabhängi- gen Beschwerdeinstanzen im Dienst- reglement und im Bereich der Dienst- beschwerde muß unbedingt bestanden werden. Sie ist ein zentrales Element einer echten Reform für den Rechts- schutz des Wehrmannes, und von einer Revision des Dienstreglementes könnte erst die Rede sein, wenn diese Reform durchgeführt wird.

Ombudsmann für Armee

Eine echte Reform der Rechtsstel- lung des Wehrmannes besteht auch in der Einführung eines Armee-Ombuds- manns. Ich kann mich hier kurz fassen und verweise auf meine Ausführungen in der ASMZ Nr. 7/8/1975.

Gerade der Bericht der Geschäfts- prüfungskommission hat gezeigt, wie notwendig eine Institution ist, die sorg- fältig und gründlich den **Beschwerden der einzelnen Bürger** nachgehen kann. Aus dem Bericht der Geschäftsprü- fungskommission war eindeutig zu ent- nehmen, daß eine Kommission für eine solche Aufgabe kaum geeignet und zeitlich sowie materiell überfordert ist. Deshalb ist die Schaffung eines Bundes- ombudsmanns für die bürgerliche Bun- desverwaltung zu begrüßen.

Vordringlicher ist aber die Einfüh- rung des **Ombudsmanns für die Armee**, da in der Armee im Vergleich zum bürgerlichen Rechtsleben der Rechts- schutz um vieles schlechter ausgebaut ist. Der Armee-Ombudsmann wäre im übrigen das nötige Kontrollinstrument, das dem Parlament bezüglich der Armee seit Jahren fehlt.

Das Parlament kann nämlich seinen Kontrollaufgaben über die Armee schon allein aus zeitlichen und organi- satorischen Gründen nicht vollum- fänglich und verfassungsmäßig nach- kommen und kann sich schon gar nicht erst mit den Beschwerden und Klagen

einzelner Wehrmänner beschäftigen. Das wäre aber eben gerade auch Auf- gabe eines Parlamentes, das die Inter- essen der Bürger gemäß Verfassungs- auftrag wahrnehmen sollte. Daher ist die Einführung eines Armee-Ombuds- manns notwendig und wird sich für den Bürger-Soldaten segensreich auswir- ken, wie ausländische Beispiele dies eindeutig zeigen.

Schlußbemerkung

Die Forderung der Armeespitzen nach mehr Geld für unsere militärische Landesverteidigung scheint mir ange- sichts der 58 Divisionen, 19000 Panzer und 2400 Kampfflugzeuge des War- schauer Paktes und der noch mächtigeren militärischen Mittel der Sowjet- union gerechtfertigt. Immerhin könnte eine solche Forderung mit mehr Glaub- würdigkeit und Überzeugungskraft vorgetragen werden, wenn **im Bereich der geistigen und moralischen Abwehr** etwas mehr getan würde, indem für den Wehrmann endlich eine Rechtsstellung und ein Rechtsschutz geschaffen wür- den, die diese Namen verdienen und nicht eine Farce sind.

Das wirksamste Mittel gegen den totalitären Rechtsstaat ist nämlich der dynamische, sich wandelnde **demokra- tische Rechtsstaat**, in dem die persönli- chen Freiheiten und der Schutz des einzelnen vor staatlicher Willkür und Mißbrauch staatlicher Macht – was auch in der Armee täglich vorkommt – wirksam gewährleistet werden. Ein in erstarren und überholten Formen ver- harrender demokratischer Rechtsstaat vermag auch mit den besten Waffen den Geist und den Willen zur Selbstbehaup- tung nicht genügend zu entflammen und ist kaum jedem Ansturm gewach- sen. ■

Zitat des Monats

«Das neue Dienstreglement führt weder auf den Zustand der sechziger Jahre zurück, noch bringt es eine spektakuläre Wendung in die Armee, die mit dem Schlagwort der Demokratisierung umschrieben werden könnte ... Es ist zu hoffen, daß die Polemik, die sich nach 1971 bemerkbar gemacht hat und die ... nicht und bei weitem nicht das ganze Land erschüttert hat, nicht wieder erwacht, sondern daß im Gegenteil jeder in diesem neuen Text einen ehrlichen Versuch erkennt, der Milizarmee damit ein brauch- bares Instrument zu geben.»

Korpskommandant Lattion an der General- versammlung der SOG 1976.